

SATZUNG

des Sozialvereins der städtischen Bediensteten Salzgitter vom 14. Mai 1981 in der Fassung des 14. Nachtrages vom 23.01.2025

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Sterbekasse führt den Namen „Sozialverein der städtischen Bediensteten Salzgitter“ in Salzgitter. Sie ist ein kleinerer Versicherungsverein im Sinne von § 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG).
- (2) Die Kasse gewährt beim Tode ihrer Mitglieder das in § 4 festgelegte Sterbegeld.
- (3) Die Bekanntmachungen der Kasse erfolgen durch das „Amtsblatt der Stadt Salzgitter“.

§ 2 Aufnahme

- (1) In die Kasse aufgenommen werden können alle Bediensteten der Stadt Salzgitter und ihrer Eigenbetriebe und Eigengesellschaften sowie die Ehefrau, der Ehemann, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner dieser Bediensteten, soweit sie das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Bei Neueintritt ab dem 37. Lebensjahr wird ein nach Eintrittsalter gestaffeltes Eintrittsgeld erhoben. Die Höhe des Eintrittsgeldes ist aus der Anlage der Satzung zu entnehmen.
- (2) Aufnahmeanträge sind dem Vorstand der Kasse auf einem besonderen Vordruck einzureichen. Der Vorstand hat festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Kasse erfüllt sind. Bei Ablehnung eines Antrages ist der Vorstand nicht zur Angabe von Gründen verpflichtet.
- (3) Die Aufnahme wird schriftlich bestätigt. Das Mitglied erhält eine Ausfertigung der jeweils geltenden Satzung.
- (4) Das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis beginnt mit dem im Anschreiben angegebenen Tag, jedoch nicht vor Zahlung des ersten Monatsbeitrages.

§ 3 Beitrag

- (1) Der Beitrag je Mitglied beträgt 3,00 € je Monat.
- (2) Der Beitrag ist bis zum Ende eines jeden Monats ohne Zahlungsaufforderung an die Kasse zu zahlen, letztmalig für den Monat, in dem das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis endet.
- (3) Die Beiträge für das laufende Kalenderjahr können im Voraus entrichtet werden.

§ 4 Sterbegeld

- (1) Das Sterbegeld beträgt für alle Mitglieder 945,00 Euro.
- (2) Rückständige Beiträge werden mit dem Sterbegeld verrechnet. Über den Sterbemonat hinaus geleistete Beitragszahlungen werden mit dem Sterbegeld ausbezahlt.
- (3) Der Sterbefall ist dem Sozialverein unter Vorlage der Sterbeurkunde und einer Rechnung eines Bestattungsunternehmens zu melden. Die Auszahlung des Sterbegeldes erfolgt an die Person, die nachweislich die Bestattungskosten trägt. Sofern mehrere Personen die Bestattungskosten tragen, erfolgt die Zahlung im Verhältnis der aufgewandten Kosten.
Kommt eine Bezahlung nach dieser Bestimmung nicht in Betracht, so wird das Sterbegeld an die Ehegattin bzw. den Ehegatten ausgezahlt. Sind nach der vorstehenden Regelung Empfangsberechtigte nicht vorhanden, so wird an die durch Erbschein legitimierten Erben ausgezahlt.

§ 5 Ende des Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnisses

- (1) Das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis endet durch Tod, durch Austritt oder durch den Ausschluss.
- (2) Das Mitglied kann jederzeit zum Schluss des laufenden Monats schriftlich gegenüber dem Vorstand der Kasse seinen Austritt erklären.
- (3) Der Vorstand kann durch schriftlichen Bescheid Mitglieder, die mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand und vom Vorstand erfolglos zur Zahlung aufgefordert worden sind, aus der Kasse ausschließen. Die Zahlungsaufforderung, die nicht vor Ablauf von zwei Monaten nach Fälligkeit des erstmals unbezahlt gebliebenen Beitrags erfolgen darf, hat eine Zahlungsfrist von mindestens einem Monat vorzusehen und den Hinweis zu enthalten, dass der Ausschluss mit dem Ablauf dieser Frist erfolgt, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt alle bis dahin fällig gewordenen Beträge entrichtet worden sind.
Die Entscheidung des Vorstandes über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mit Einschreiben mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung steht dem ausgeschlossenen Mitglied binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat die schriftliche Beschwerde an die nächste Mitgliederversammlung zu.
- (4) Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen sämtliche Ansprüche an den Sozialverein.

§ 6 Wohnungsänderung

- (1) Die Mitglieder haben dem Sozialverein Wohnungsänderungen anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so genügt für eine Willenserklärung, die dem Mitglied gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes nach der letzten dem Vorstand bekannten Wohnung.

§ 7 Organe

- (1) Die Organe der Kasse sind:
- a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Sozialverein wird vom Vorstand geleitet. Dieser vertritt den Sozialverein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der Vorstand berechtigt, einen Arbeitsvertrag mit einer hauptamtlichen Geschäftsführerin/einem hauptamtlichen Geschäftsführer zu schließen bzw. einen Geschäftsführungsvertrag mit einem Dritten abzuschließen.
- (2) Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar aus
- der/dem Vorsitzenden,
 - der/dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden,
 - der/dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden,
 - den vier Beisitzerinnen oder Beisitzern.
- (3) Zur Abgabe von Willenserklärungen und zur Zeichnung für den Sozialverein sind jeweils ein Vorstandsmitglied und die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer bzw. der mit der Geschäftsführung beauftragte Dritte befugt. Bei Verhinderung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers bzw. des mit der Geschäftsführung beauftragten Dritten ist die Zeichnung eines weiteren Vorstandsmitgliedes erforderlich.
- (4) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre und endet mit dem Schluss der dritten auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Dem Vorstand sollen mindestens eine Beamtin / ein Beamter, eine Tarifbeschäftigte / ein Tarifbeschäftigter und eine Beamtin oder Tarifbeschäftigte / ein Beamter oder Beschäftigte/r im Ruhestand angehören. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds zu wählen.
- (5) Der Vorstand wird von der / dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von einem ihrer / seiner Stellvertreter in der in Abs. 2 festgelegten Reihenfolge nach Bedarf einberufen. Er muss ferner einberufen werden, wenn mindestens vier Mitglieder des Vorstandes die Einberufung beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder einer/eine ihrer/seiner Stellvertreterinnen/Stellvertreter, anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen gefasst. Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen, die von der / dem Vorsitzenden und der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer bzw. von dem mit der Geschäftsführung beauftragten Dritten zu unterzeichnen sind.
- (6) Der Vorstand hat am Schluss jeden Jahres einen Rechenschaftsbericht aufzustellen, der nach Prüfung durch den Prüfungsbeirat der Aufsichtsbehörde vorzulegen ist.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Kasse.
- (2) Innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen und abzuhalten. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe es beim Vorstand schriftlich beantragt oder in sonstigen Fällen, in denen das Interesse der Kasse dies erfordert.
- (3) Zeit und Ort der Mitgliederversammlung sowie die Punkte, über die ein Beschluss gefasst werden soll (Tagesordnung), sind den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung bekanntzugeben (§ 1 Ziffer 3).
- (4) Eine Mitgliederversammlung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn eine Veröffentlichung gem. Abs. 3 auf den Internet-Seiten der Stadt Salzgitter und in einem im Stadtgebiet der Stadt Salzgitter erscheinenden Anzeigenblatt erfolgt.
- (5) Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Vorstandes oder eines der stellvertretenden Vorstandsmitglieder in der in § 8 Abs. 2 festgelegten Reihenfolge leitet die Mitgliederversammlung. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem bzw. der Vorsitzenden und der / dem von der Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsschriftführer/in zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung und die Zahl der anwesenden Mitglieder, das Stimmenverhältnis bei den Abstimmungen und den Wortlaut der Beschlüsse anzugeben.

§10

Aufgaben der Mitgliederversammlung und Abstimmung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Bestellung der Vorstandsmitglieder und deren Abberufung aus wichtigem Grund;
 - b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsabschlusses über das abgelaufene Geschäftsjahr (§ 14 Ziffer 2);
 - c) Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung;
 - e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
 - f) Prüfung etwaiger Beschwerden gegen Entscheidungen des Vorstandes gem. § 5 Ziffer 3;
 - g) Festsetzung evtl. Aufwandsentschädigungen;
 - h) Beschlussfassung über Verwendung eines Überschusses oder Deckung eines Fehlbetrages (§15);
 - i) Beschlussfassung über Auflösung des Sozialvereins und Bestandsübertragung (§ 16).
- (2) Die Mitgliederversammlung hat außerdem aus dem Kreise der Mitglieder zwei Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen und einen Ersatz für die Dauer eines Jahres zu wählen, die im Auftrage der Mitgliederversammlung die Verwaltung des Kassenvermögens zu überwachen, den Rechnungsabschluss zu prüfen und über ihre Tätigkeit in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten haben. Wiederwahl ist zulässig.

- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende volljährige Mitglied eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen der erschienenen Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
Zu den Beschlüssen über Satzungsänderungen, über die Auflösung der Kasse und eine Bestandsübertragung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen in den Bestimmungen der §§ 3 und 4 gelten für alle bestehenden Mitgliedschaften. Satzungsänderungen dürfen erst nach Genehmigung der Aufsichtsbehörde in Kraft gesetzt werden.
- (4) Bei Wahlen gelten diejenigen als gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

§ 11

Entschädigungen

Vorstand und Prüfungsbeirat führen ihre Aufgaben ehrenamtlich. Die im Interesse des Vereins notwendigen baren Auslagen werden erstattet.

§ 12

Vertrauensperson

Für die Betreuung der Mitglieder in den Dienststellen werden vom Vorstand nach Bedarf Vertrauenspersonen widerruflich bestellt. Die Vertrauenspersonen sollen Bindeglied zwischen den Mitgliedern ihrer Dienststelle und dem Vorstand sein.

§ 13

Vermögensanlage und Verwaltungskosten

- (1) Das Vermögen der Kasse ist, soweit es nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben flüssigzuhalten ist, wie die Bestände des Deckungsstocks gem. § 54 des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie den hierzu erlassenen Richtlinien der Aufsichtsbehörde anzulegen. Die Kasse hat über ihre gesamten Vermögensanlagen, aufgegliedert in Neuanlagen und Bestände, in den von der Aufsichtsbehörde festgelegten Formen und Fristen zu berichten.
- (2) Die Verwaltungskosten sollen den geschäftsmäßig festgesetzten Prozentsatz der vereinnahmten Beiträge nicht überschreiten.

§ 14

Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand der Kasse gemäß den Rechnungslegungsvorschriften den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den vorgeschriebenen Formblättern und Nachweisungen sowie den hierzu ergangenen Richtlinien der Aufsichtsbehörde aufzustellen.

§ 15

Überschüsse und Fehlbeträge

- (1) Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Dieser Rücklage sind jeweils 5 % des sich nach § 14 ergebenden Überschusses zuzuführen, bis sie 5 % der Summe der Vermögenswerte erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat.
- (2) Ein sich nach § 14 weiterhin ergebender Überschuss ist der Rückstellung für Beitragsrückerstattungen zuzuführen. Diese Rückstellung ist zur Erhöhung der Leistungen oder zur Ermäßigung der Beiträge oder für beide Zwecke zugleich zu verwenden. Die näheren Bestimmungen über die Verwendung der Rückstellung trifft aufgrund von Vorschlägen des versicherungsmathematischen Sachverständigen die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Ein sich nach § 14 ergebender Fehlbetrag ist, soweit er nicht aus der Verlustrücklage gedeckt werden kann, aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu decken und, soweit auch diese nicht ausreicht, durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen. Ziffer 2 Satz 3 und 4 gelten entsprechend. Alle Maßnahmen haben auch Wirkung für die bestehenden Versicherungsverhältnisse. Die Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.

§ 16

Folgen der Auflösung

- (1) Nach Auflösung des Sozialvereins findet die Abwicklung statt. Sie erfolgt durch den Vorstand der Kasse, soweit nicht durch die Mitgliederversammlung andere Personen bestimmt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann im Zusammenhang mit der Auflösung die Übertragung des gesamten Versicherungsbestandes mit allen Aktiven und Passiven auf ein anderes Versicherungsunternehmen beschließen, und zwar nach Maßgabe eines Übertragungsvertrages, dessen Inhalt der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedarf.
- (3) Wird ein Übertragungsvertrag nicht geschlossen, so ist das Vermögen der Kasse nach einem von der Mitgliederversammlung zu beschließenden und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Plan unter die Mitglieder der Kasse zu verteilen. Die Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnisse erlöschen mit dem im Auflösungsbeschluss bestimmten Zeitpunkt, frühestens jedoch vier Wochen nach Genehmigung des Auflösungsbeschlusses durch die Aufsichtsbehörde.

§ 17

Versicherungsmathematische Bilanz

Alle fünf Jahre – erstmalig zum 31.12.1963 – ist durch einen versicherungsmathematischen Sachverständigen eine versicherungsmathematische Bilanz aufzustellen. Das Ergebnis ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

§ 18
Aufsicht

Der Verein unterliegt als Sterbekasse der Aufsicht der Stadt Salzgitter, dies gilt auch hinsichtlich der laufenden Verwaltung.

§ 19
Inkrafttreten

Diese Satzung ist durch die Mitgliederversammlung heute beschlossen worden und tritt anstelle der Satzung vom 04. September 2019 am 01. Januar 2025 in Kraft.

Genehmigt:

Nach § 13 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Privaten Versicherungsunternehmen und Bausparkassen vom 06.06.1931 (Reichsgesetzblatt I S. 315) in der z. Z. gültigen Fassung.

Salzgitter,
50.4.1.12

Stadt Salzgitter
Im Auftrag
Gez. Kleint

Anlage zu § 2 der Satzung

Eintrittsalter	Eintrittsgeld
37 Jahre	18 €
38 Jahre	36 €
39 Jahre	53 €
40 Jahre	76 €
41 Jahre	99 €
42 Jahre	123 €
43 Jahre	146 €
44 Jahre	169 €
45 Jahre	191 €
46 Jahre	214 €
47 Jahre	236 €
48 Jahre	258 €
49 Jahre	280 €